



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

22. Mai 2026

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2026
Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage
Grundsatzbeschluss zum Umgang mit dem Bau-Turbo VIII/2026/02223
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02717
TOP: 8.11.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

Begründung:

Beschlusspunkt eins in der Beschlussvorlage dient lediglich formal dazu, das Verfahrensprozedere an die Verwaltung zu übertragen, welches sonst vom Stadtrat ausgeführt werden müsste. Dies gilt nicht nur für die Stadt (Halle), deutschlandweit werden ähnliche Grundsatzbeschlüsse gefasst oder vorbereitet.

Nach § 66 (3) KVG LSA kann der Stadtrat Aufgaben über Änderung der Hauptsatzung nur an den Hauptverwaltungsbeamten übertragen, welcher wiederum für die Organisation der Verwaltung verantwortlich ist.

Die Stadtverwaltung unterliegt den Grundsätzen des Verwaltungshandeln nach Art. 20 (3) GG, welche Willkür ausschließen.

Ohne Übertragung der Aufgaben vom Stadtrat an die Verwaltung besteht die Gefahr, dass aufgrund von Nichteinhaltung der Fristen (z. B. Sommerpause, Ladungsfristen) Genehmigungsfiktionen für Vorhaben eintreten, die der Stadtrat hätte ablehnen wollen.

Die für die Vorbereitung von entsprechenden Vorlagen notwendigen Kapazitäten fehlen unabhängig von der Frage der Fristeneinhaltung für die auf den planerischen Grundlagen FNP und ISEK fußende geordnete städtebauliche Entwicklung.

Wie in der Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss zum Umgang mit dem Bau-Turbo VIII/2026/02223“ ausführlich beschrieben, empfiehlt die Verwaltung in der Verantwortung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt, den „Bau-Turbo“ insgesamt nicht anzuwenden, da gegenüber den Gefahren der Anwendung kein Mehrwert für die Stadt besteht.

René Rebenstorf
Beigeordneter